

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/002-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin
Dr. Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12894

Datum
13. Juni 2006

Betrifft

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2006
Ltg.-**678/L-8/1-2006**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der im BGBl. I Nr. 36/2006 vom 17. März 2006 kundgemachten Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 wurde u. a. eine Präzisierung bzw. Erweiterung des Kreises der unter das Landarbeitsrecht fallenden Dienstnehmer und Angestellten unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

In Ausführung dieser Novelle des Grundsatzgesetzes wurde bereits ein Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ausgearbeitet und wurde dieser gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in die Begutachtung versendet.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll nun der angesprochenen Änderung in der NÖ Landarbeitsordnung 1973 auch im NÖ Landarbeiterkammergesetz Rechnung getragen und der Kreis der Kammerzugehörigen in § 2 angepasst werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

Die Ergänzung entspricht der bereits geltenden Regelung des § 5 Abs. 4 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 und wird nun diese hinsichtlich der aus land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften hervorgegangenen Nachfolgeunternehmen auch in das NÖ Landarbeiterkammergesetz aufgenommen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 7 (neu):

Im Hinblick auf die erfolgte Änderung im Landarbeitsgesetz 1984 und der erforderlichen Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ist es notwendig, den Kreis der Zugehörigen zur NÖ Landarbeiterkammer entsprechend anzupassen.

Es werden nun in Zukunft auch die in der Ziffer 7 angeführten Dienstnehmer der NÖ Landarbeiterkammer angehören und von dieser vertreten werden.

Folgende Bereiche sollen erfasst werden:

Reitställe, Schlägerungsunternehmen, Natur- oder Nationalparks, Betreuung von Park- und Rasenanlagen, Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, land- und forstwirtschaftliche Vermarktungsunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen, landwirtschaftliche Biomasseerzeugungseinrichtungen

Zu § 8 Z. 4:

Die Einfügung dient lediglich als Klarstellung hinsichtlich weiterer Aufgaben der Vollversammlung. Die NÖ Landarbeiterkammer ist seit 55 Jahren Mitglied des Österreichischen Landarbeiterkammertages und entsendet seither Delegierte zum Österreichischen Landarbeiterkammertag.

Zu § 27 Abs. 3:

Neben der Beurkundung der Beschlüsse der Kammerorgane sollen nur Bescheide und Schriftstücke rechtsverbindlicher Art vom Kammeramtsdirektor gemeinsam mit dem Präsidenten unterfertigt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung